

Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den BetreiberInnen von Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Elektro-, Hybrid-oder Gasautos einen Zuschuss.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung der Feinstaub-und CO2-Belastung des Grazer Stadtgebietes

§2 Förderungshöhe und Rechtsanspruch

- (1) Die gesamte Förderungsaktion ist auf 100.000 Euro limitiert.
- (2) Autos mit ausschließlich elektrischem Antrieb und Hybridautos erhalten einen Zuschuss von 1.500 Euro.
- (3) Autos mit reinem oder teilweisem Gasantrieb erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.
- (4) Je Unternehmen sind maximal drei Autos voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen wird jedes zweite Auto gefördert bzw. je zwei mit dem halben Förderungssatz.
- (5) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens im Umweltamt behandelt.
- (6) Die Anträge werden auf Förderungswürdigkeit geprüft.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§3 FörderungswerberInnen

- (8) Die Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juristischen Personen) in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mithilfe von Flotten
 - a) das Taxigewerbe aufgrund einer Konzession betreiben oder
 - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten.
- (9) Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 200.000 Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden („De minimis“-Regelung).

§4 Kennzeichnung

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten Aufkleber der Stadt Graz zu versehen.

§5 Rückzahlung

- (1) FörderungswerberInnen verpflichten sich, das geförderte Auto zumindest ein Jahr im Sinn des § 3 Abs. 1 einzusetzen.
- (2) Sollten Autos nicht die gesamte Zeit entsprechend eingesetzt oder vor Ablauf eines Jahres abgemeldet werden, sind die FörderungsnehmerInnen verpflichtet, den gesamten Förderungsbetrag der Stadt Graz zurückzuzahlen.
- (3) Ebenso wird die Verpflichtung zur Rückzahlung ausgelöst, wenn:
 - a) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde oder
 - b) über das Vermögen von FörderungsnehmerInnen ein Konkurs-oder Ausgleichsverfahren eröffnet, ein Konkursantrag Mangels Masse abgewiesen oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

§6 Dauer der Förderungsaktion

Die Förderungsaktion beginnt am 1.4.2009 und endet entweder mit der vollständigen Vergabe der ausgelobten Förderungssumme von 100.000 Euro oder mit dem 31.12.2012.

§7 Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, Zi 4, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.
- (2) Dem Förderungsantrag ist ein Nachweis über eine aufrechte Konzession (Taxis) oder einen Vertrag mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) und die rechtsverbindliche Bestellung des Autos beizulegen.

§8 Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung wird bei Vorliegen folgender Unterlagen ausbezahlt (diese sind im Original vorzuweisen):

- a) Kaufvertrag samt Zahlungsbeleg oder Leasingvertrag des Autos und
- b) gültige Anmeldung des Autos auf das antragstellende Unternehmen und
- c) Foto zum Nachweis, dass der Aufkleber der Stadt Graz nach deren Vorgaben angebracht ist.

§9 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.